STADTVERWALTUNG APOLDA

Fachbereich 1 - Abteilung Ordnungswesen - Gewerbebehörde



Negativerklärung nach § 16 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)

Ich versichere, dass ich im Kalenderjahr			
	keine selbständigen Tätigkeiten nach § 34c Gewerbeordnung (GewO) ausgeübt habe. Ferner habe ich mich auch nicht um die Vermittlung von Objekten bzw. Verträgen bemüht, die nicht zum Abschluss gekommen sind. Auch habe ich nicht die Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen, z.B. durch Inserate geboten,		
	oder		
	lediglich die Vermittlung des Abschlusses und den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume, gewerbliche Räume durchgeführt habe,		
	und / oder (unzutreffendes <u>Wort</u> bitte streichen)		
	lediglich die Vermittlung des Abschlusses und den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Darlehen durchgeführt habe,		
	und / oder (unzutreffendes Wort bitte streichen)		
	lediglich und ausschließlich Tätigkeiten im Sinne des § 1 der MaBV ausgeübt habe,		
und / oder (unzutreffendes Wort bitte streichen)			
so dass ich an Stelle des Prüfberichtes diese Negativerklärung abgebe.			
Das Gewerbe ist / war (unzutreffendes <u>Wort</u> bitte streichen) bei Ihrer Behörde wie folgt angezeigt:			
(Betriebsstätte, Straße, Postleitzahl, Ort)			
	Da erlaubnispflichtige Tätigkeiten in Zukunft nicht mehr beabsichtigt sind, verzichte ich auf die Erlaubnis. Die Erlaubnisurkunde füge ich diesem Schreiben bei. Die Pflicht zur Vorlage von Prüfberichten bzw. alternativ Negativerklärungen entfällt dadurch ebenfalls.		

Internet: http://www.apolda.de

E-Mail: stadtverwaltung@apolda.de

Bankverbindung Deutsche Kreditbank

Die Gläubiger-Identifikationsnummer der Stadt Apolda lautet DE 71 ZZZ 00000044572.

820 400 00

850 550 500

COBADEFFXXX DE12 8204 0000 0850 5505 00

3. im Monat

09 - 12 Uhr



Fortsetzungsblatt

Wichtige Hinweise

- 1. Zutreffendes bitte ankreuzen!
- 2. Bitte an der dafür vorgesehenen Stelle die richtige Jahreszahl einsetzen!
- 3. Ordnungswidrig handelt, wer einen Prüfbericht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt. Das Gleiche gilt für die Negativerklärung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 4. Mir ist bekannt, dass die zuständige Behörde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten kann, wenn ich den Prüfbericht bzw. die Negativerklärung für ein Kalenderjahr erst nach dem 31. Dezember des Folgejahres vorlege.
- 5. Ordnungswidrig handelt auch, wer an Stelle eines erforderlichen formellen Prüfberichtes, nur eine Negativerklärung abgibt.
- 6. Wer vorsätzlich oder leichtfertig an Stelle eines erforderlichen Prüfberichtes eine Negativerklärung abgibt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird verfolgt und die falsche Negativerklärung wird in aller Regel als Täuschungsversuch gewertet und entsprechend geahndet.
- 7. Klären Sie etwaige Fragen mit der zuständigen Behörde. Erfahrungsgemäß geht ein hohes Risiko ein, wer sich auf Auskünfte Dritter verlässt.

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum	Unterschrift		
Kontakt Gewerk	ebehörde:		
Telefon:	03644 650354 (Herr Linke) oder -353 (Frau Müller)		
E-Mail:	gewerbewesen@apolda.de		